

1 Geltungsbereich

Dieses Merkheft gilt für Arbeiten aller Art im Bereich und in der Nähe von ober- bzw. unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen (nachfolgend „Leitungen und Anlagen“ genannt) in öffentlichen sowie privaten Grundstücken. Zu den Arbeiten gehören u. a.: Tiefbau, Grabenlose Leitungsverlegung, Spezialtiefbau, Hochbau, Kranarbeiten sowie Garten- und Landschaftsbau. Auch das Einschlagen von Pfählen, Bohlen, Erdnägeln sowie das Durchführen von Bohrungen, Pressungen und das Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung zählen dazu.

Zu den oberirdischen Leitungen und Anlagen gehören z. B.:

- Freileitungen
- Straßenbeleuchtungsmaste/-abspannungen
- Sonstige Netzinfrastruktur (z. B. Kabelverteiler, Stationen, Umspannwerke)

Zu den unterirdischen Leitungen und Anlagen gehören z. B. (vgl. [Bild 1](#)):

- Kabel (Energie-, Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel)
- Kabelschutzrohre bzw. Kabelkanalanlagen
- Rohrleitungen [dazu gehören auch Gas- (Hoch-)druckleitungen sowie Flüssigerdgas- (LNG)- und Wasserstoff-Leitungen]
- Erdungsanlagen an Anlagen und Masten
- Kathodische Korrosionsschutzanlagen
- Schächte
- Kanalanlagen
- Kabelmuffen
- Armaturen
- Widerlager, Fundamente



Bild 1 Versorgungsleitungen in der Straße (Quelle: E.ON)

2 Allgemeine Pflichten

Bei der Durchführung von Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken ist mit dem Vorhandensein von Leitungen und Anlagen zu rechnen. Hier ist die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Der ausführende Unternehmer/Nachunternehmer muss seine Mitarbeiter entsprechend unterweisen und die Arbeiten überwachen.

Die Arbeiten müssen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der einschlägigen DGUV-Vorschriften durchgeführt werden. Zudem müssen die aus der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht (vgl. z. B. VDE-AR-N 4220 [3]) des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens, Leitungsbetreibers oder Eigentümers (im weiteren Text „Leitungsbetreiber“ genannt) auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für verursachte Schäden an Leitungen oder Anlagen.

Im Bereich von Leitungen und Anlagen muss so gearbeitet werden, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Leitungen und Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

Daher müssen geplante Arbeiten wie folgt durchgeführt werden:

1. Erkundigungen über vorhandene Leitungen und Anlagen einholen – s. Kapitel 3.1
2. Abstimmung mit Leitungs- und Anlagenbetreiber und Festlegung von Schutzmaßnahmen – s. Kapitel 3.2
3. Bestimmen der genauen Lage der Leitungen und Anlagen vor Ort – s. Kapitel 3.3
4. Abstimmen des Vorgehens beim Antreffen unbekannter Leitungen und Anlagen – s. Kapitel 3.4
5. Freilegen von Leitungen und Anlagen – s. Kapitel 3.5.

Für ungeplante Arbeiten (z. B. Entstörungen) gelten die individuellen Regelungen des Leitungs- und Anlagenbetreibers. Die o. g. Vorgehensweise ist auch im Störfall – so weit wie möglich – umzusetzen!

3 Arbeiten in der Nähe von Leitungen und Anlagen

3.1 Nachweisliche Erkundigungen über vorhandene Leitungen und Anlagen

Die Information über vorhandene Leitungen und Anlagen dient dem Schutz der Beschäftigten und Dritter sowie dem Schutz der Leitungen und Anlagen. Entsprechende Anforderungen sind im Technischen Regelwerk zu finden (z. B. im Strombereich: VDE-AR-N 4203 [4]; im Gas-/Wasserbereich: GW 118 [5]). Vor Beginn von Arbeiten besteht für den Bauunternehmer die Erkundigungspflicht. Dies gilt sowohl für geplante Arbeiten als auch für ungeplante Arbeiten, z. B. Entstörungsmaßnahmen.

Um der Erkundigungspflicht nachzukommen, muss sich der Verantwortliche für die Arbeiten an der Baustelle durch Einsicht in aktuelle Lagepläne oder Anfrage bei den zuständigen Stellen Klarheit über die Lage von Leitungen und Anlagen verschaffen. Dies können z. B. Leitungs- bzw. Anlagenbetreiber, Auskunftsgenossen, Straßenbaulastträger und Grundstückseigentümer sein. Grundstückseigentümer sollten in der Regel hierzu Auskunft erteilen können.

Außerdem ist vor Ort auf Schächte, Markierungssteine und Schilder zu achten, die Hinweise auf das Vorhandensein von Leitungen und Anlagen geben.

Die Ergebnisse der Erkundigungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

3.2 Abstimmung mit Leitungsbetreiber und Festlegung von Schutzmaßnahmen

Sind im Bereich der geplanten Arbeiten Leitungen und Anlagen vorhanden oder in der unmittelbaren Nähe, so muss der Bauunternehmer dafür sorgen, dass in Abstimmung mit dem Eigentümer oder Betreiber der Leitungen bzw. der Anlagen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für diese festgelegt und durchgeführt werden.

Geplante Arbeiten:

Rechtzeitig vor Aufnahme von geplanten Arbeiten im Bereich von Leitungen und Anlagen (dabei sind die Gültigkeitsfristen der jeweiligen Versorgungsunternehmen zu beachten) müssen der Beginn und der Umfang der Arbeiten der zuständigen